

# BEITRITTSERKLÄRUNG

ZUM VEREIN ATELIER MYSTIQUE  
AUßERORDENTLICHES MITGLIED

## Mitgliedsdaten:

Vorname und Nachname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße, PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

## **Gewählte Zahlungsart:**

Die einmalige Einschreibgebühr in der Höhe von **10,- Euro** und der Mitgliedsbeitrag in der Höhe von

**25,- Euro** bis zum \_\_ des Monats  **275,- Euro** jährlich wird fristgerecht

per SEPA – Lastschrift bezahlt.

## Einverständniserklärung Newsletter:

Unser Newsletter informiert Dich über das Vereinsgeschehen und Events. Die Vereinsmitgliedschaft ist nicht an den Bezug des Newsletters gebunden! Der Versand des Newsletters erfolgt auf elektronischem Wege an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Frequenz des Versands: ca. 1 Mal pro Monat. Eine Abbestellung ist jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft per E-Mail an [office@atelier-mystique.at](mailto:office@atelier-mystique.at) möglich.

Ich möchte mit aktuellen Informationen über den Verein Atelier Mystique per E-Mail-Newsletter versorgt werden und stimme der Verwendung meines Vor- und Nachnamens, meines Geschlechts und meiner E-Mail-Adresse zu den angeführten Zwecken zu:

JA  NEIN (Zutreffendes bitte ankreuzen)

## **Information über die Verwendung personenbezogener Daten/Datenschutzerklärung:**

Mit meiner Unterschrift nehme ich zur Kenntnis, dass meine personenbezogenen Daten (Vorname, Nachname), Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, PLZ, Ort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Eintrittsdatum) auf vertraglicher Grundlage (Mitgliedschaft) innerhalb des Vereins elektronisch und manuell verarbeitet werden. Die Zwecke der Verarbeitung sind: organisatorische Administration und finanzielle Abwicklung, Mitgliederverwaltung, Zusendung von Vereinsinformationen, Informationen zu Veranstaltungen. Der Verein Atelier Mystique, Gschwandnergasse 10, 1170 Wien, ist Verantwortlicher für die hier dargelegten Verarbeitungstätigkeiten. Die Bereitstellung meiner Daten ist zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß Statuten erforderlich, bei Nichtbereitstellung ist eine Mitgliedschaft zum Verein nicht möglich. Personenbezogene Daten finden vom Verein nur für die dargelegten Zwecke Verwendung. Bei Vereinsaustritt werden alle Daten – sofern kein Rückstand an Zahlungen seitens des Mitglieds besteht, die Daten auch nicht zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Vereins benötigt werden und keine längere Aufbewahrung der Daten gesetzlich angeordnet ist, spätestens binnen eines Jahres ab Austritt gelöscht. Meine Rechte im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Vorschriften erstrecken sich auf das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch in die Verarbeitung. Des Weiteren habe ich ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde.

## **Allgemein:**

Ich akzeptiere mit meiner Unterschrift die Statuten des Vereins Atelier Mystique (die wichtigsten Informationen sind am Beiblatt zu finden). Die vollständigen Bestimmungen stehen unter [www.atelier-mystique.at](http://www.atelier-mystique.at) zur Verfügung. Ich erhalte eine Kopie dieser Vereinsanmeldung nach dem Anmeldevorgang. Die Mitgliedschaft läuft unbefristet und kann mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 15. eines Monats schriftlich gekündigt werden.

**Bei verspäteter Zahlung setzt die Mitgliedschaft bis zum Zahlungseingang aus.**

**Hiermit melde ich mich verbindlich bei Atelier Mystique e.V. als Vereinsmitglied an.**

Ort, am \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Atelier Mystique, Gschwandnergasse 10/G2, 1170 Wien, [office@atelier-mystique.at](mailto:office@atelier-mystique.at)

Bankverbindung: IBAN: AT97 2011 1839 5348 9300, BIC: GIBAATWWXXX

## Auszug aus den Statuten:

### § 1. Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Atelier Mystique“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Wien und Österreich wobei Ziele einzelner Maßnahmen auch im Ausland liegen können.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit im Sinn der BAO nicht auf Gewinn gerichtet ist und der ausschließlich gemeinnützige Ziele verfolgt, bezweckt:

- (1) Die Ermöglichung und Förderung der Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität, Sadomasochismus, Transsexualität und Bisexualität, die Förderung von deren gesellschaftlicher Akzeptanz als eine in verantwortungsvoller Weise einvernehmlich und frei gewählte Form von Sexualität von/unter mündigen Erwachsenen, sowie die Ermöglichung und Förderung der internen Kommunikation von Sadomasochist/Inn/en sowie Transsexuellen und Bisexuellen und am Thema Interessierten.

### § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

- (1) Veranstaltungen, Vorträge, Versammlungen, Feste, Exkursionen, Arbeitskreise, Diskussionen, Kurse, Seminare, Flohmärkte und Ausstellungen.
- (2) Aktivitäten im Internet und anderen Computernetzen.
- (3) Förderung von Projekten, Veranstaltungen und (künstlerischen) Ausstellungen, die den Zielen des Vereins entsprechen.
- (4) Förderung von Selbsthilfe- und Beratungseinrichtungen, die Tätigkeiten im Sinn des Vereinszwecks ausüben.
- (5) Zusammenarbeit mit Institutionen und Vereinen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen.
- (6) Bereitstellung des Vereinslokals für Veranstaltungen, Vorträge, Versammlungen, Feste, Exkursionen, Arbeitskreise, Diskussionen, Kurse, Seminare und Ausstellungen, sofern diese den Zielen des Vereins entsprechen.
- (7) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen weiters aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
  - b) Erträge aus Veranstaltungen und Sammlungen.
  - c) Bereitstellung des Vereinslokals für Veranstaltungen, Vorträge, Versammlungen, Feste, Exkursionen, Arbeitskreise, Diskussionen, Kurse, Seminare und Ausstellungen, sofern diese den Zielen des Vereins entsprechen.
  - d) Stiftungen, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse, Spenden und sonstige Zuwendungen.

Der Verein ist berechtigt, sich weisungsgebundener Erfüllungsgehilfinnen / Erfüllungsgehilfen und entgeltlicher Leistungen anderer zu bedienen, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann. Der Verein kann auch für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, sofern dadurch der Vereinszweck besser erreicht werden kann.

### § 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Gastmitglieder und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die durch regelmäßige oder namhafte einmalige Beiträge oder Leistungen den Verein unterstützen.
- (3) Gastmitglieder sind Personen, die die Vereinsmitgliedschaft durch eine einmalige Beitragszahlung für eine beschränkte Zeit erwerben und sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen.

### § 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründerinnen / Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Leitungsorgans durch dieses. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Leitungsorgan erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die definitive Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründerinnen / Gründer des Vereins.

### § 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (3) Die Streichung eines außerordentlichen Mitgliedes kann der Vorstand jederzeit vornehmen, wenn dieses durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages und Nichtteilnahme am Vereinsleben erkennen lässt, kein Interesse mehr an der Vereinsmitgliedschaft zu haben. Ein gestrichenes Mitglied kann aber jederzeit durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrages seine Mitgliedschaft wiedererlangen, eine explizite Aufnahme durch den Vorstand ist in diesem Fall nicht nötig.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, bei Zuwiderhandeln gegen den Vereinszweck oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

### § 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

### § 8. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§9 und §10),
- (2) der Vorstand (§11 bis §14),
- (3) die Rechnungsprüfer/innen (§15),
- (4) Schiedsgericht (§ 17)

### § 13. Vertretung des Vereins nach außen

- (1) Jedes Mitglied des Leitungsorgans ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten (Einzelvertretung).
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist das Leitungsorgan berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung

### § 17. Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern bzw. Ehrenmitgliedern des Vereins zusammen. Es wird derartig gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter/innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit die fünfte Schiedsrichterin / den fünften Schiedsrichter, die/der zugleich Vorsitzende/r des Schiedsgerichts ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.